

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 München, den 21. April 1977

Datum	Inhalt	Seite
15. 4. 1977	Drittes Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung	115
15. 4. 1977	Gesetz über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten (J SOG)	116
15. 4. 1977	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes	116
6. 4. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern	116
6. 4. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes	117
6. 4. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht	117
4. 3. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg	117
16. 3. 1977	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs	118
21. 3. 1977	Zuständigkeitsverordnung zu § 84 des Beamtenversorgungsgesetzes	118
1. 4. 1977	Verordnung über die Organisation der Bayerischen Flurbereinigungsverwaltung (OrgFlurbV)	118

Drittes Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Vom 15. April 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (GVBl S. 513), geändert durch Art. 52 Abs. 6 des Gesetzes vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), wird wie folgt geändert:

1. Art. 83 Abs. 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Feuerstätten bis zu 50 kW Nennwärmeleistung,“

2. Art. 86a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bauvorlageberechtigt sind ferner die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer deutschen Hochschule, einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder an einer dieser gleichrangigen deutschen Lehrereinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, sowie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs für

1. Ein- und Zweifamilienhäuser, auch in der Form von Doppelhäusern, es sei denn, es handelt sich um Hausgruppen,
2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude bis zu 200 m² Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe (Art. 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3),
3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu 2 Vollgeschossen,
4. Garagen bis zu 100 m² Nutzfläche,
5. Behelfsbauten und Nebengebäude (Art. 67 und 68),
6. Gewächshäuser,
7. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bauvorlageberechtigt ist ferner, wer

1. unter Beschränkung auf sein Fachgebiet Bauvorlagen aufstellt, die üblicherweise von Fachkräften mit einer anderen Ausbildung, als sie die in Absatz 2 genannten Personen haben, aufgestellt werden,
2. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine Tätigkeit für seinen Dienstherrn.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Art. 107 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden die örtlichen Bauvorschriften durch Bebauungsplan erlassen, so sind § 1 Abs. 5 bis 7, § 2 Abs. 5 bis 7, § 2a Abs. 6, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 erster Halbsatz und Abs. 7, § 10, § 11 Satz 1, §§ 12, 13, 31 und 155a des Bundesbaugesetzes anzuwenden.“

§ 2

Das Zweite Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 350), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1975 (GVBl S. 15), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auch wer die Voraussetzungen des Art. 86a Absätze 2 bis 4 nicht erfüllt, ist bis zum 30. Juni 1978 bauvorlageberechtigt, wenn er in Ausübung seiner hauptberuflichen Tätigkeit zwischen dem 1. Oktober 1971 und dem 30. September 1974 einschließlich als Entwurfsverfasser Bauvorlagen im Sinne des Art. 86 Abs. 4 Satz 1 BayBO unterschrieben hat.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 15. April 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen
Befugnisse der Justizbediensteten
(J SOG)**

Vom 15. April 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Justizbedienstete haben, soweit sie nicht bereits nach dem Strafvollzugsgesetz zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben

im Sitzungs- oder Vorführdienst,
bei der Bewachung Gefangener,
bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Amtsgebäuden,
bei der Vollziehung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen

- gegen Gefangene die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwanges nach den §§ 94 bis 101, 178 des Strafvollzugsgesetzes,
- gegen sonstige Personen die Befugnisse der Polizeibeamten nach dem Polizeiaufgabengesetz einschließlich der dort vorgesehenen Befugnisse zur Anwendung unmittelbaren Zwanges.

(2) Gefangener im Sinne des Absatzes 1 ist, wer auf Anordnung eines Richters oder eines dafür zuständigen Beamten in behördlichem Gewahrsam ist.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

Art. 2

Auf Grund dieses Gesetzes können das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person und die Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102 Abs. 1, 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern).

Art. 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Justizbedienstete (UZwGJ) vom 13. Dezember 1968 (GVBl S. 404), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354),
- die Verordnung über die dienstlich zugelassenen Waffen der Justizbediensteten vom 29. Juli 1975 (GVBl S. 259).

München, den 15. April 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes**

Vom 15. April 1977

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Jagdbehörde darf nur zustimmen, wenn jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen von 500 ha hat, und wenn die Voraussetzungen des Art. 3 für jedes Teilrevier gegeben sind.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. April 1977 in Kraft.

München, den 15. April 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Gesetzes über das Wappen
des Freistaates Bayern**

Vom 6. April 1977

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1975 (GVBl S. 26) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 2 wird nach „das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz,“ eingefügt:
„die Polizeipräsidien,
das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei,
das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei,
das Bayerische Landeskriminalamt,
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt,“.

2. In Nummer 7 wird nach „die Bayerische Landesanstalt für Fischerei,“ eingefügt:

„die Bayerische Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur,

das Bayerische Landesamt für Ernährungswirtschaft,

das Staatsinstitut für die Fortbildung der landwirtschaftlichen Lehr- und Beratungskräfte,“.

3. In Nummer 9 wird nach „das Bayerische Landesamt für Umweltschutz“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„die Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung, die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1977 in Kraft.

München, den 6. April 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes

Vom 6. April 1977

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 4 und des § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl I S. 432) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 23. Juni 1976 (GVBl S. 264) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird in Nummer 1 nach „§ 16 Abs. 1 und 2 Satz 1“ ein Komma gesetzt und „§ 18“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 4 wird in Nummer 3 nach „§ 19 WaffG“ ein Komma gesetzt und folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Wiederholungsprüfung bei Böllern, Anbringung eines Prüfzeichens und Ausstellung einer Prüfbescheinigung nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 WaffG.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

München, den 6. April 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zu- ständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Vom 6. April 1977

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl I S. 80), geändert

durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl I S. 2189), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 20. Januar 1977 (GVBl S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. gegen Vorschriften der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl I S. 293),“

2. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und Nrn. 8 bis 12“ durch die Worte „Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 und Nrn. 9 bis 12, Abs. 3“ ersetzt.

§ 2

§ 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 1977 in Kraft.

München, den 6. April 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg

Vom 4. März 1977

Auf Grund des Art. 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und des Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 des Volksschulgesetzes und des Art. 7 des Kostengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg vom 16. April 1969 (GVBl S. 121), geändert durch Verordnung vom 3. August 1976 (GVBl S. 389), erhält folgende Fassung:

„Eine Beförderung durch öffentliche oder private Verkehrsmittel ist notwendig, wenn der Schulweg in einer Richtung mehr als zwei Kilometer beträgt und die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

München, den 4. März 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Gesetzes über die
Kostenfreiheit des Schulwegs**

Vom 16. März 1977

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl S. 460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 1977 (GVBl S. 81), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 30. November 1970 (GVBl S. 661), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 1976 (GVBl S. 180), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. § 9a wird aufgehoben.

§ 2

§ 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt am 1. April 1977, § 1 Nr. 2 dieser Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

München, den 16. März 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Zuständigkeitsverordnung
zu § 84 des Beamtenversorgungsgesetzes**

Vom 21. März 1977

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl I S. 2485) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Entscheidungen gemäß § 84 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Anrechnung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Härteausgleich und über eine in diesem Zusammenhang erforderliche Anwendung des § 10 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes trifft für die Beamten und Richter des Staates sowie ihre Hinterbliebenen die zuständige Pensionsfestsetzungsbehörde. Diese Befugnisse stehen für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihre Hinterbliebenen der obersten Dienstbehörde zu.

§ 2

Die Entscheidung ist nach den vom Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Richtlinien zu treffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 21. März 1977

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
über die Organisation der Bayerischen
Flurbereinigungsverwaltung (OrgFlurbV)**

Vom 1. April 1977

Auf Grund des Art. 25 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1977 (GVBl S. 104) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordneten Flurbereinigungsdirektionen sind Behörden der Mittelstufe. Über die Organisation, die Verwaltung und den Dienstbetrieb erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

§ 2

Die Flurbereinigungsdirektionen haben ihren Sitz in Ansbach, Bamberg, Krumbach (Schwabens), Landau a. d. Isar, München, Regensburg und Würzburg.

§ 3

Die Flurbereinigungsdirektion wird von einem technisch vorgebildeten Beamten des höheren Flurbereinigungsdienstes geleitet. Dieser ist zugleich Vorsitzender des bei der Flurbereinigungsdirektion gebildeten Spruchausschusses.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation des Flurbereinigungsdienstes in Bayern vom 2. August 1966 (GVBl S. 251), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1969 (GVBl S. 197) außer Kraft.

München, den 1. April 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8 1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).